

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. November

1976

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	107	Vereinbarung zwischen der Evang. Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden (Bildung eines weiteren Abrechnungsverbandes)	111
Ausschreibung von Pfarrstellen	109	Dienstbezüge der Pfarrer und Pfarrdiakone	112
Verordnung über die Dienstbezirke der Prälaten (Kirchenkreise) in der Evang. Landeskirche in Baden	110	Zweite theologische Prüfung (Aufnahme unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen)	113
Bekanntmachungen:		Nachrevidiertes Neues Testament der Lutherbibel	113
Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Gochsheim in „Evang. Kirchengemeinde Kraichtal-Gochsheim“	111	Alkoholfreies Abendmahl	113
Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Strümpfelbrunn in „Evang. Kirchengemeinde Waldbrunn-Strümpfelbrunn“	111	Religionsunterricht	114
Namensgebung für die 3. Pfarrstelle in Wiesloch (Pauluspfarre)	111	Neuregelung der Abwicklung des Zahlungsverkehrs	115
Tagung der Bezirkssynoden 1977	111	Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission	116
Tagung der Landessynode im Januar 1977	111	Predigttexte für das Kirchenjahr 1976/77	117
Besetzung des Verwaltungsgerichtshofs der Evang. Kirche der Union	111	Kirchliches Gesetz und Verordnung über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden	117
		Berichtigung	117

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 95 Absatz 2 Grundordnung):

Pfarrer Reinhard E h m a n n in Bruchsal (Paul-Gerhardt-Pfarrrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk Sinsheim ab 1. 12. 1976.

Erneut berufen

(gemäß § 95 Absatz 3 Grundordnung):

Dekan Theodor M o n n i n g e r in Waldshut (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zum Dekan für den Kirchenbezirk Hochrhein ab 1. 11. 1976.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Gerhard N i e m a n n in Dühren zum Pfarrer in Schönau b. Heidelberg.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Werner K n a l l, bisher abgeordnet zum Dienst in der Weltmission (Kirche in Lomé/Togo), zum Pfarrer in Freiburg-Landwasser, Pfarrvikar Klaus M o n o in Immenstaad zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Michael K i s t n e r in Klingnau (Schweiz) zum planmäßigen Religionslehrer am Scheffel-Gymnasium in Säckingen nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Religionslehrer Pfarrvikar Martin R e n n e r in Kehl (Einstein-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Pfarrvikar Gerhard V i c t o r in Pforzheim (Handelslehranstalt II) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrer Kurt W i e g e r i n g in Freiburg (Friedenspfarre) zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle II in Freiburg.

Berufen

(gemäß § 6 der Verordnung über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975, VBl. S. 96):

Pfarrer Erich B ä h r l e in Bofsheim zum Pfarrer in Bad Rappenau.

Berufen

(gemäß § 7 Absatz 2 der Verordnung über die Besetzung der standesherrlichen u. grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975 i. V. m. § 11 Ziffer 2 b des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes):

Pfarrer Reinhard E h m a n n in Bruchsal (Paul-Gerhardt-Pfarrei) zum Pfarrer in Sinsheim.

Entschließungen des Oberkirchenrats**Aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:**

Pfarrer Dr. theol. Fritz S p e r l e bei der Vollzugsanstalt Adelsheim.

Aufgenommen unter die Pfarrvikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden:

Kandidatin Eva-Maria Steiger in Sinsheim-Hoffenheim, die im Frühjahr 1976 die zweite theologische Prüfung bestanden hat, mit Wirkung vom 1. 9. 1976.

Beauftragt:

Pfarrer Traugott W e t t a c h in Keltern-Dietlingen mit der Wahrnehmung einzelner Funktionen eines Schuldekans im Kirchenbezirk Pforzheim-Land ab 1. 3. 1976.

Versetzt:

Pfarrvikarin Gertrud S t i h l e r in Karlsruhe-Durlach (Melanchthonpfarre) als Religionslehrerin nach Pforzheim (Hebel-Gymnasium).

Versetzt:

die Pfarrvikare: Dr. theol. Konrad F i s c h e r als Religionslehrer nach Mannheim (Gesamtschule Herzogenried), Gerhard G ö t z als Religionslehrer nach Pforzheim (Gewerbeschule I und II), Gerhard H e i l m a n n als Pfarrvikar nach Offenburg (Dekanat), Gerhard H e r z b e r g e r als Religionslehrer nach Mannheim-Neckarau (Joh.-Seb.-Bach-Gymnasium), Gert L ü n i n g h ö n e r als Pfarrvikar nach Neckargemünd (Dekanat), Georg M e t z g e r als Pfarrvikar und Religionslehrer nach Malterdingen, Johannes Georg M ü l l e r als Pfarrvikar nach Karlsruhe (Dekanat), Dr. theol. Michael N ü c h t e r n als Pfarrvikar nach Villingen (Dekanat), Klaus P a e t z h o l d t als Pfarrvikar nach Mannheim-Feudenheim (Epiphaniaspfarrei), Stephan R a m s a u e r als Pfarrvikar nach Mannheim-Seckenheim (Erlöserkirche), Johannes S t o c k m e i e r als Pfarrvikar nach Tauberbischofsheim, Wolfgang T h u m als Pfarrvikar nach Weinheim (Dekanat);

die Pfarrvikarinnen: Gerda K u n k e l als Pfarrvikarin nach Mannheim-Feudenheim (Johannespfarre), Adelheid M i l l e r als Pfarrvikarin nach Neustadt i. Schw., Christa Charlotte M ü l l e r als Pfarrvikarin mit halbem Deputat nach Mannheim (Thomaspfarre), Barbara R o ß n e r als Religionslehrerin mit halbem Deputat nach Heidelberg (St.-Raphael-Gymnasium), Eva-Maria S t e i g e r als Pfarrvikarin mit halbem Deputat nach Sinsheim (Krankenhaus und Kreispflegeheim).

Beurlaubt:

Pfarrvikarin Gerhild K o n r a d in Tauberbischofsheim zum weiterbildenden Studium am Ökumenischen Institut in Bossey, Pfarrvikar Albert S c h ä f e r in Baden-Baden (Südwestfunk).

Ernannt:

Kirchenamtsrat Fritz B e n d e r beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenoberamtsrat, die Kirchenamtswänner Wolfram-Christian G e y e r und Manfred W i t t m a n n beim Evang. Oberkirchenrat zu Kirchenamtsräten, die Kirchenverwaltungsoberssekretäre Richard H o c k e n b e r g e r bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg und Walter R a m m bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg — Außenstelle Freiburg — zu Kirchenverwaltungshauptsekretären.

Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Pfarrer Daniel K e r n in Stetten a. k. M. auf 1. 4. 1977.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Karl Heinrich J o r d a n in Bad Dürkheim auf 1. 5. 1977, Pfarrer Eugen S c h o f e r in Pforzheim-Dillweißenstein auf 1. 1. 1977.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrvikarin Elfriede A c h i l l e s, bisher beurlaubt, zum Übertritt in den Dienst der pfälzischen Landeskirche. Pfarrvikar Konrad E l s ä s s e r, bisher beurlaubt, zum Übertritt in den Dienst der Evang. Kirche in Hessen und Nassau.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Dr. Christian B i e d e r m a n n, zuletzt in St. Blasien, am 8. 9. 1976, Oberkirchenrat i. R. Karl D ü r r in Pforzheim am 28. 9. 1976, Pfarrer i. R. Fritz G s c h e i d l e n, zuletzt in Mannheim-Wallstadt, am 26. 9. 1976, Pfarrer Johann H a m m e l in Ketsch am 27. 10. 1976, Pfarrer i. R. Franz S c h u l z, zuletzt in Karlsruhe-Rüppurr (Auferstehungskirche), am 4. 9. 1976.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmögliche Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Bruchsal, Paul-Gerhardt-Pfarrei, Kirchenbezirk Bretten

Pfarrgemeinde mit Nebenort Bruchsal-Untergrombach ca. 2300 evang. Gemeindeglieder. Die Gemeinde hat eine verhältnismäßig umfangreiche Jugendarbeit, Kirchenchöre, Gemeindegremien; Pfarramtsschreibkraft mit 6 Wochenstunden steht zur Verfügung. Kirche, Gemeinderäume (Bj. 1954) und Kindergarten (Bj. 1973), auf einem Grundstück gelegen, sind vorhanden. Ruhig gelegenes Pfarrhaus (Bj. 1954) wird frei.

Die Stadt Bruchsal (40 000 Einwohner), verkehrsgünstig gelegen, bietet alle Schulmöglichkeiten.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer mit christozentrischer und lebensnaher Verkündigung und Seelsorge, mit der Bemühung um Gemeindeaufbau durch vielschichtige Kontakte. Gemeindeglieder und Älteste sind ihm dabei behilflich. Erwünscht ist die Mitarbeit an der im Pfarrbezirk gelegenen Polizeischule (1 Wochenstunde berufsethischer Unterricht).

Freiburg, Friedenspfarre, Kirchenbezirk Freiburg

Die Pfarrstelle mit rund 3 900 evang. Gemeindegliedern liegt in einem zentrumsnahen Wohngebiet. Kirche mit Gemeindezentrum und Pfarrhaus.

Mitarbeiterstellen: Gemeindediakonin (neu zu besetzen), Kantor (nebenamtlich, neu zu besetzen), zwei Krankenschwestern, zwei Erzieherinnen und eine Praktikantin im Kindergarten, Kirchendiener (nebenamtlich), Pfarrsekretärin (halbtags). Dazu tritt eine Reihe ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Der Gottesdienst ist die Mitte des Gemeindelebens: Aufmerksame Predighörer sind innerlich bereit, Entwicklungen mitzuvollziehen. In die überwiegend ältere Gemeinde, die rege zusammenkommt, sind ein sehr lebendiger Kindergarten mit Elternkreis, Jugendarbeit, CP sowie Familienfreizeiten intensiv einbezogen; Sammelpunkte des Gemeindelebens sind die Feste der Kirche.

Insgesamt erfolgt eine wachsende Zusammenarbeit mit den beiden katholischen Gemeinden des Gebietes, auch im zielstrebigem Aufbau einer Arbeitsgemeinschaft der Krankenstationen.

Verstärkte Kooperation mit der evang. Auferstehungsgemeinde bahnt sich an.

Die Pfarrstelle ist auf 1. 5. 1977 zu besetzen. Das Pfarrhaus wird frei.

Jestetten, Kirchenbezirk Hochrhein

Die Gemeinde mit rd. 1 700 evang. Gemeindegliedern an der schweizer Grenze hat Diasporacharakter. Ein reger Mitarbeiterkreis steht dem Pfarrer hilfreich zur Seite.

Das ruhig gelegene Pfarrhaus, 1959 erbaut und in baulich gutem Zustand, ist frei.

Karlsruhe, Thomaspfarrei-West, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Pfarrgemeinde im Westen der Stadt hat rd. 3 180 evang. Gemeindeglieder. Das 1960 erbaute Pfarrhaus wird frei.

Ketsch, Kirchenbezirk Oberheidelberg

Die Pfarrstelle Ketsch wurde 1968 errichtet. Von den rd. 11 000 Einwohnern der Gemeinde Ketsch gehören 3 200 zur Evang. Kirchengemeinde.

Die 1956 erbaute Kirche (250 Sitzplätze) bildet mit dem 1968 erstellten Pfarrhaus und dem 1973 erbauten Gemeindehaus ein Gemeindezentrum.

Die Gemeinde erwartet von dem künftigen Pfarrer eine auf das Evangelium gegründete Predigt sowie Seelsorge und Jugendarbeit. Es bestehen ein Kirchenchor, Mütter- und Frauenkreis und 4 Jugendgruppen. Zur kath. Gemeinde besteht ein gutes Verhältnis.

Gute Ausbildungsmöglichkeiten bestehen in Schwetzingen, Hockenheim, Mannheim und Heidelberg.

Pforzheim-Dillweißenstein, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

Nachdem der bisherige Inhaber dieser Stelle zum 31. 12. 1976 in den Ruhestand tritt, ist die Pfarrstelle möglichst bald neu zu besetzen. Die Gemeinde mit ca. 3 800 Gemeindegliedern hat ausgesprochenen Vorortcharakter. Sie wünscht einen Pfarrer, der Freude hat an der Vielfalt des Gemeindelebens und bereit ist, eigene Vorstellungen und neue Ideen in die Arbeit einzubringen.

Eine Gemeindediakonin arbeitet mit, freiwillige Mitarbeiter stehen zur Verfügung. Ein neues Gemeindezentrum ermöglicht differenzierte Gemeindearbeit.

Zur Gemeinde gehören zwei sonntägliche Predigtstellen, zwei Kindergärten, eine Krankenpflegestation. Bis jetzt bestehen folgende Gemeindegruppen: 4 Jugendgruppen, Posaunenchor, Kirchenchor, A.B.-Gemeinschaft, Frauenkreis.

Ein geräumiges, sehr schön gelegenes Pfarrhaus wird frei. Sämtliche Schularten sind in Pforzheim gegeben.

Uhlhingen-Mühlhofen, Kirchenbezirk Überlingen-Stockach

Die 1974 am Bodensee zwischen Überlingen und Meersburg errichtete Pfarrstelle hat rd. 1 500 evang. Gemeindeglieder (2 Kirchen). Das Pfarrhaus im Ortsteil Unteruhldingen in sehr ruhiger Lage wird frei.

Besetzung vorgenannter Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibung
(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Oppenau, Kirchenbezirk Kehl

Die Pfarrstelle ist zum Frühjahr 1977 zu besetzen.

Die Evang. Kirchengemeinde Oppenau, zu der auch das Heilbad Bad Peterstal-Griesbach gehört, hat rd. 900 Gemeindeglieder (Besoldung des Stelleneinnehmers: Ab 6. DAST. A 14).

Die Diasporagemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der aufgeschlossen ist für Ökumene, Alten- und Jugendarbeit.

Bad Peterstal-Griesbach hat 2 300 Gastbetten mit ca. 27 000 Kurgästen pro Jahr; der Schwerpunkt der Arbeit dort liegt auf Predigt und allgemeiner Kurseelsorge. Es fallen fünf Wochenstunden Religionsunterricht in kleineren Klassen an; Grund- und Hauptschule ist am Ort. Alle weiterführenden Schulen sind leicht erreichbar (Oberkirch 10 km).

Kirche Oppenau Bj. 1950, Kirche Bad Peterstal Bj. 1955, Pfarr- und Gemeindehaus Oppenau Bj. 1961.

Junge und bereitwillige Mitarbeiter.

Besetzung durch Gemeindevwahl.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **29. Dezember 1976** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **15. Dezember 1976** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Verordnung

über die Dienstbezirke der Prälaten (Kirchenkreise) in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 24. September 1976

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 105 Abs. 2 der Grundordnung folgendes beschlossen.

§ 1

Für den Dienst der Prälaten ist das Gebiet der Landeskirche in die Kirchenkreise Nord-, Mittel- und Südbaden gegliedert.

§ 2

Die in § 1 genannten Kirchenkreise umfassen

- a) Kirchenkreis **Nordbaden**:
die Kirchenbezirke Adelsheim, Boxberg, Eppingen-Bad Rappenau, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach, Neckargemünd, Oberheidelberg, Sinsheim, Wertheim;
- b) Kirchenkreis **Mittelbaden**:
die Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Baden-Baden, Bretten, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach, Kehl, Lahr, Offenburg, Pforzheim-Land, Pforzheim-Stadt;
- c) Kirchenkreis **Südbaden**:
die Kirchenbezirke Emmendingen, Freiburg,

Hochrhein, Konstanz, Lörrach, Müllheim, Schopfheim, Überlingen-Stockach, Villingen.

§ 3

Dienstsitz der Prälaten ist

- a) für den Kirchenkreis **Nordbaden**:
Mannheim
- b) für den Kirchenkreis **Mittelbaden**:
Pforzheim
- c) für den Kirchenkreis **Südbaden**:
Freiburg.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Die Verordnung vom 27. Juni 1968 (VBl. S. 83) wird hiermit aufgehoben.

K a r l s r u h e, den 24. September 1976

Der Landeskirchenrat
Heidland

Bekanntmachungen

OKR 24. 9. 1976
Az. 11/1

Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Gochsheim in „Evang. Kirchengemeinde Kraichtal-Gochsheim“

Die Evang. Kirchengemeinde Gochsheim wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) in

„Evang. Kirchengemeinde Kraichtal-Gochsheim“ umbenannt.

OKR 6. 10. 1976
Az. 11/1-13076

Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Strümpfelbrunn in „Evang. Kirchengemeinde Waldbrunn-Strümpfelbrunn“

Die Evang. Kirchengemeinde Strümpfelbrunn wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) in

„Evang. Kirchengemeinde Waldbrunn-Strümpfelbrunn“ umbenannt.

OKR 14. 10. 1976
Az. 11/20-13825

Namensgebung für die 3. Pfarrstelle in Wiesloch (Pauluspfarrei)

Die in der Evang. Kirchengemeinde Wiesloch mit Wirkung vom 1. 7. 1976 errichtete 3. Pfarrstelle (vgl. VBl. S. 84) führt den Namen „Pauluspfarrei“.

OKR 8. 11. 1976
Az. 12/44

Tagung der Bezirkssynoden 1977

Schwerpunktthema für die Bezirkssynoden 1977:

Die Landessynode hat bei ihrer Tagung im April 1975 die Bitte ausgesprochen, daß sich die Bezirkssynoden im Jahre 1977 anlässlich einer ordentlichen Tagung eingehend mit der Thematik: **S ü n d e — V e r g e b u n g — B e i c h t e** befassen (gedr. Protokoll, 5. Sitzung, S. 146 ff.).

Ein entsprechendes Vorbereitungspapier wird in den nächsten Wochen allen Dekanaten, Pfarrämtern und Kirchenältesten vom Evang. Oberkirchenrat zugesandt.

OKR 8. 11. 1976
Az. 14/440

Tagung der Landessynode im Januar 1977

Die nächste (11.) Tagung der 1972 gewählten Landessynode wird laut Mitteilung des Herrn Präsidenten in der Zeit

vom 20. bis 22. Januar 1977

im Haus der Kirche in Bad Herrenalb stattfinden. Diese Synodaltagung wird dem Thema „Gottesdienst — Seelsorge — Volkskirche“ gewidmet sein.

LKR 30. 9. 1976
Az. 15/28-13612

Besetzung des Verwaltungsgeschichtshofs der Evangelischen Kirche der Union

Durch die Berufung von Pfarrer Klaus Baschang in Karlsruhe-Neureut zum Mitglied des Evang. Oberkirchenrats wurde dessen Mitgliedschaft als 1. Stellvertreter des 3. Beisitzers im Verwaltungsgeschichtshof der Evangelischen Kirche der Union — Zweiter Senat — als Berufungsinstanz bei Verfahren aus dem Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden gemäß § 3 Absatz 3 i. V. m. § 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über den Verwaltungsgeschichtshof der EKV vom 4. 11. 1969 (VBl. 1970 S. 64) beendet. Als Nachfolger wurde durch den Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 24. 9. 1976

Pfarrer Dr. Helmut B a r i é in Lörrach berufen.

OKR 24. 8. 1976
Az. 21/5451-11134

Vereinbarung zwischen der Evang. Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden e. V. vom 29. 12. 1967 / 9. 1. 1968 hier: Bildung eines weiteren Abrechnungsverbandes

Durch Änderungsvereinbarung vom 3. August 1976 / 23. August 1976 zwischen dem Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde die Vereinbarung über die Errichtung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Baden vom 29. Dezember 1967 / 9. Januar 1968 (VBl. 1968 S. 39) geändert. Nachstehend geben wir die Änderungsvereinbarung bekannt:

Vereinbarung

zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Baden e. V.

§ 1

Die Vereinbarung zwischen der Evang. Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evang. Landeskirche in Baden vom 29. 12. 1967 / 9. 1. 1968 (VBl. 1968 S. 39) wird wie folgt geändert:

1. Anstelle Zusatzversorgungsfonds bzw. Fonds ist jeweils zu setzen „Zusatzversorgungskasse“ bzw. „Kasse“.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Sicherstellung von Ansprüchen, die sich nach § 1 in Verbindung mit der Versorgungsordnung ergeben, wird von der Kirchlichen Versorgungskasse — Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Berlin, nach Maßgabe eines mit ihr abgeschlossenen Rahmenversicherungsvertrages für die Zusatzversorgungskasse eine Deckungsrückstellung nach den Grundsätzen des § 68 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den hierzu vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

OKR 7. 9. 1976
Az. 22/1173 + 22/132

**Zweite theologische Prüfung
hier:
Aufnahme unter die
Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen**

Die nachgenannten 16 Kandidaten/Kandidatinnen, welche die zweite theologische Prüfung im Sommer ds. Js. bestanden haben, werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. September 1976 unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden aufgenommen:

1. Dr. Fischer, Konrad, aus Fürstenwalde/Spree
2. Götz, Gerhard, aus Heidelberg
3. Heilmann, Gerhard, aus Karlsruhe
4. Herzberger, Gerhard, aus Mannheim
5. Kunkel, Gerda, aus Norden/Ostpr.
6. Lünighöner, Gert, aus Müllheim/Ruhr
7. Metzger, Georg, aus Villingen
8. Miller, Adelheid, aus Isny/Allgäu
9. Müller, Christa Charlotte, aus Königsberg
10. Müller, Johannes, aus Buch a. Ahorn
11. Dr. Nüchtern, Michael, aus Gelnhausen
12. Paetzholdt, Klaus, aus Pforzheim
13. Ramsauer, Stephan, aus Oldenburg
14. Roßner, Barbara, aus Berlin
15. Stockmeier, Johannes, aus Kronach/Bay.
16. Thum, Wolfgang, aus Mannheim.

Außerdem haben die Kandidaten/Kandidatinnen Michael Lipps aus Ludwigshafen/Bodensee, Dr. Konrad Rupprecht aus Remscheid, Christa Schäfer aus Hannover, Wolfgang Weiß aus Dünne/Herford, Ilse Wittig aus Lindau und Christian Wolff aus Düsseldorf die zweite theologische Prüfung bestanden.

OKR 27. 10. 1976
Az. 30/2

Nachrevidiertes Neues Testament der Lutherbibel

Die Deutsche Bibelstiftung bringt zum Reformationstfest 1976 eine erste Ausgabe des nachrevidierten Textes des Neuen Testaments der Lutherbibel heraus. Der Evang. Oberkirchenrat empfiehlt den Pfarrämtern die Verwendung des nachrevidierten Luthertextes im Gottesdienst, sobald diese Ausgabe des Neuen Testaments auch im Buchhandel zu beziehen ist.

OKR 27. 9. 1976
Az. 32/31

Alkoholfreies Abendmahl

Die Zahl der Alkoholsüchtigen in der Bundesrepublik hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Diese Tatsache führte in verschiedenen Gemeinden unserer Landeskirche zu Anfragen und Überlegungen wegen der Möglichkeit, alkoholfreie Abendmahlsfeiern abzuhalten. Alkoholranke haben auch nach einer erfolgreichen Behandlung die Fähigkeit zu gesteuertem Alkoholgenuß verloren. Jeder Schluck Alkohol kann bei ihnen das Verlangen auslösen, weiter zu trinken und die Suchterkrankung erneut aktivieren. Ein Rückfall aber bedroht nicht nur ihre eigene Zukunft, sondern auch die der ganzen

Familie. Darum gibt es für Alkoholsüchtige auch nach einer Entziehungskur nur die Möglichkeit, völlig auf Alkohol zu verzichten. Dies bedeutet, daß er auch den Genuß von Abendmahlswein vermeiden muß.

An dieser Problematik können wir bei unseren Abendmahlsfeiern nicht vorbeigehen. Wir dürfen Alkoholranke weder von der Abendmahlsfeier ausschließen noch sie durch unsere Abendmahlsfeiern in Gefahr bringen. Um ihnen trotzdem eine Teilnahme am Abendmahl zu ermöglichen, gibt es verschiedene Wege, die jedoch nicht in gleicher Weise geeignet sind.

Folgende Möglichkeiten werden nicht empfohlen:

1. Bei der Feier des Abendmahls in der Kirche setzen sich Alkoholranke mit ihren Angehörigen gesondert, um etwa als letzte Gruppe aus dem eigens für sie bereitgestellten Kelch mit Traubensaft zu trinken.
2. Alkoholranke empfangen bei der Austeilung nur das Brot, aber nicht den Kelch.

Bei diesen Formen wird der Alkoholranke von den anderen isoliert, womöglich gar bloßgestellt. Darum können sie nicht empfohlen werden. Die Gemeinde ist gerade bei der Feier des Abendmahles zur Solidarität mit den „Schwachen“ verpflichtet.

Aus diesem Grund empfiehlt der Evang. Oberkirchenrat den Gemeinden, in regelmäßigen Abständen im Laufe des Kirchenjahres alkoholfreie Abendmahlsfeiern zu halten und darauf mündlich und schriftlich besonders hinzuweisen.

Bei Gemeinden mit monatlicher Abendmahlsfeier kann von Monat zu Monat zwischen einer Feier mit Wein und einer Feier mit Traubensaft abgewechselt werden. In Festzeiten des Kirchenjahres (insbesondere der Passionzeit, Bußtag, Advents- und Weihnachtszeit), in denen das Abendmahl häufiger angeboten wird, sollte öfters zwischen einer Feier mit Wein und einer Feier mit Traubensaft abgewechselt werden.

Allerdings sollte aus alkoholfreien Abendmahlsfeiern kein „Prinzip“ gemacht und überhaupt auf Abendmahlsfeiern mit Wein verzichtet werden. Die Gemeinden sollten jeweils für ihre Situation beraten, ob die Problematik für sie besteht und je nach Situation entscheiden. Als Getränk darf statt des Weines nur unvergorener Traubensaft verwendet werden.

Das Angebot von alkoholfreien Abendmahlsfeiern wird vielen Gemeindegliedern ungewohnt sein und auf Ablehnung stoßen. Darum ist es nötig, die Gemeindeglieder mit der Problematik vertraut zu machen, um Verständnis und Einverständnis dafür zu gewinnen.

Darüber hinaus könnte dies zum Anlaß werden, daß sich Kirchengemeinderäte, Ältestenkreise, Gemeindekreise und Gemeindeversammlungen in der nächsten Zeit eingehend mit der Frage der Suchterkrankheiten beschäftigen und überlegen, welche Hilfen und Vorbeugungsmaßnahmen in ihrem Bereich möglich und sinnvoll sind. In einer Zeit, wo der Alko-

hol- und Nikotinmißbrauch die Gesundheit und Existenz vieler Menschen aller Altersstufen bedroht oder zugrunde richtet, sind wir als einzelne Christen und als Gemeinde in besonderer Weise herausgefordert, auch durch unseren Lebensstil als einzelne, in der Gruppe und in der Gemeinde Hilfe und Wegweisung zu geben. Für uns gewinnt das Wort des Apostels wieder neue Bedeutung: Wisset ihr nicht, daß euer Leib ein Tempel des Heiligen Geistes ist (1. Kor. 6, 19)?

(Den Pfarrämtern und Religionslehrern bereits durch Runderlaß bekanntgegeben.)

OKR 30. 8. 1976
Az. 36/0

Religionsunterricht

A. Teilnahme am Religionsunterricht

Das neue Schulgesetz bringt eine neue Regelung über die Teilnahme am Religionsunterricht, zu der das Kultusministerium Baden-Württemberg folgende Bekanntmachung vom 7. 7. 1976, UA I 1018-3/73 (K. u. U. 15/1976, S. 1430) veröffentlicht hat:

„Nach § 100 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GesBl. S. 410) ist „die Abmeldung vom Religionsunterricht nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig“.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Abmeldung vom Religionsunterricht muß spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll.
2. Im übrigen gilt für das Abmeldeverfahren die Bekanntmachung des Kultusministeriums für die Teilnahme am Religionsunterricht vom 19. April 1968 (K. u. U. S. 1326); für volljährige Schüler gilt Abschnitt II zu 2. dieser Bekanntmachung, wo es heißt:
„Bei einem Schüler, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist vom Schulleiter lediglich festzustellen, ob die Abmeldung von diesem selbst erklärt worden ist.“
3. Diese Regelung findet ab 1. August 1976 Anwendung.“

B. Besuch des Religionsunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien

Im Einvernehmen mit den vier evang. und kath. Kirchenleitungen in Baden-Württemberg hat das Kultusministerium in seiner Bekanntmachung vom 7. 7. 1976, UA I 3103/146 — UB 3010/51 (K. u. U. 15/1976 vom 2. 8. 1976, S. 1430 ff) zum Besuch des Religionsunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien mitgeteilt:

„I. Allgemeines

1. Die Schüler haben auch in der gymnasialen Oberstufe den Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft zu besuchen (Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 18 Landesverfassung, § 96 Abs. 2 SchG), soweit nicht nach Maßgabe von II Ausnahmen zulässig sind.

II. Ausnahmen

2. Ein Schüler kann in folgenden Fällen anstelle des Religionsunterrichtes der eigenen Religionsgemeinschaft den einer anderen besuchen:
 - 2.1 In den Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien weniger als die Hälfte des Religionsunterrichts insgesamt, d. h. höchstens zwei Schulhalbjahre bzw. zwei Kurse mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;
 - 2.2 wenn an der besuchten Schule überhaupt kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft erteilt wird, mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;
 - 2.3 wenn an der besuchten Schule in dem betreffenden Schulhalbjahr kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft stattfindet, mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;
 - 2.4 in einzelnen Härtefällen mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll.
3. Die Zustimmung nach Nr. 2.1 bis 2.4 erteilt die jeweils von der Religionsgemeinschaft dafür bestimmte Stelle.

III. Abiturprüfung (reformierte Oberstufe)

4. Ein Schüler, der sich nicht nach § 100 SchG vom Religionsunterricht abgemeldet hat, kann nur zur Abiturprüfung zugelassen werden, wenn er den Religionsunterricht nach Maßgabe der Ziff. I und II besucht hat.
5. Ein Schüler kann die Abiturprüfung im Fach Religionslehre ablegen:
 - 5.1 Wenn er in den Jahrgangsstufen 12 und 13 vier Kurse Religionslehre der eigenen Religionsgemeinschaft besucht hat, im Fach Religionslehre dieser Religionsgemeinschaft. Dies gilt auch in den Fällen der Nr. 2.1.
 - 5.2 In den Fällen der Nr. 2.2 bis 2.4, wenn er in den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt vier Kurse Religionslehre besucht hat:
 - 5.2.1 Wenn er in der Jahrgangsstufe 13 den Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft besucht hat, im Fach Religionslehre der eigenen Religionsgemeinschaft;
 - 5.2.2 wenn er in der Jahrgangsstufe 13 nicht die Religionslehre der eigenen Religionsgemeinschaft besucht hat, kann er die Prüfung im Fach Religionslehre der eigenen oder der Religionsgemeinschaft ablegen, deren Unterricht er besucht hat.

IV. Schlußbestimmungen

6. Die Regelung tritt ab Klasse 11 mit dem Schuljahr 1976/77 in Kraft.

7. Die Schulversuche im Fach Katholische und Evangelische Religionslehre mit dem sog. konfessionell-kooperativen Religionsunterricht (vgl. Erlaß des Kultusministeriums vom 9. März 1971 — UA I 3003/15) werden zu diesem Zeitpunkt eingestellt.“

Zur Ausführung dieser Regelung über den Besuch des Religionsunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien vom 7. Juli 1976 haben die evang. und kath. Kirchen in Baden-Württemberg folgende Vereinbarung getroffen:

**„Vereinbarung
zwischen
den evangelischen und katholischen Kirchen
in Baden-Württemberg**

Zur Regelung des Kultusministeriums über den Besuch des Religionsunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien vom 7. Juli 1976 (K. u. U. 15/1976) wird folgendes vereinbart:

1. Zu Ziff. 2.1 der o.g. Regelung

In diesen Fällen wird allgemein zugestimmt, daß evangelische bzw. katholische Schüler zwei Kurse bzw. zwei Schulhalbjahre den Religionsunterricht der anderen Kirchen besuchen können, sofern nicht in besonderen Fällen von den kirchlichen Oberbehörden Einwendungen bestehen.

2. Zu Ziff. 2.2 der o.g. Regelung

Der Fall, daß an der Schule kein evangelischer bzw. katholischer Religionsunterricht erteilt wird, tritt nicht auf. Für die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme von Schülern anderer Religionsgemeinschaften ist der Religionslehrer im Rahmen der jeweiligen kirchlichen Bestimmungen zuständig.

3. Zu Ziff. 2.3 der o.g. Regelung

Es besteht Übereinstimmung, daß dieser Fall für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht möglichst nicht eintreten sollte. In erster Linie muß versucht werden, den Religionsunterricht jahrgangsübergreifend anzubieten. Wenn die Fortführung des Religionsunterrichts aus organisatorischen oder personellen Gründen nicht möglich erscheint, benachrichtigen die Schulen unmittelbar die zuständigen kirchlichen Oberbehörden. Wenn die Voraussetzungen von Ziff. 2.3 der o. g. Vereinbarung eintreten, wird allgemein die Zustimmung erteilt, daß evangelische bzw. katholische Schüler den Religionsunterricht der anderen Kirche besuchen können.

4. Zu Ziff. 2.4 der o.g. Regelung

Die Zustimmung ist von den zuständigen kirchlichen Oberbehörden zu erteilen.“

**C. Einführung des Vorläufigen Lehrplans
für evang. Religionslehre für die Klassen 5 und 6**

Mit dem Schuljahr 1976/77 hat der Evang. Oberkirchenrat den „Vorläufigen Lehrplan für evang. Religionslehre für die Klassen 5 und 6 der Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien der Normalform“ in Kraft gesetzt.

Damit ist der „Lehrplan für den evang. Religionsunterricht an den Hauptschulen in der Evang. Landeskirche in Baden“ vom 29. 4. 1969, der auch in den Realschulen und Gymnasien verwendet worden ist, für die Klassen 5 und 6 außer Kraft gesetzt.

In seiner Bekanntmachung vom 4. Mai 1976, UA I 3103/133 hat das Kultusministerium Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat Stuttgart und dem Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe den Vorl. Lehrplan für das Fach Religionslehre für die Klassen 5 und 6 veröffentlicht und darauf hingewiesen, daß folgende Bestimmungen außer Kraft getreten sind:

1. Die Bestimmungen für das Fach Evangelische Religionslehre für die Klassen 5 und 6 in der Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Vorläufigen Arbeitsanweisungen in der Hauptschule vom 14. 7. 1967 (K. u. U. S. 553), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 5. 7. 1973 (K. u. U. S. 1057),
2. die Bestimmungen für das Fach Evangelische Religionslehre für die Klassen 5 und 6 in der Bekanntmachung des Kultusministeriums über den Bildungsplan für die Realschulen Baden-Württembergs vom 29. 4. 1963 (K. u. U. 1964 S. 187), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 27. 7. 1973 (K. u. U. S. 1186),
3. die Bestimmungen über das Fach Evangelische Religionslehre für die Klassen 5 und 6 in der Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Studentafeln und Lehrpläne der Gymnasien der Normalform vom 4. 2. 1957 (K. u. U. S. 163), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 19. 7. 1974 (K. u. U. S. 1215).

**D. Versetzungserheblichkeit
des Religionsunterrichts**

Durch die Änderung der Versetzungsordnungen für die Hauptschulen, die Realschulen, die Gymnasien der Normalform und die Aufbau-Gymnasien und die Aufbauzüge an Gymnasien der Normalform und Aufbau-Gymnasien vom 8. 7. 1976 (Amtsblatt K. u. U. 12, v. 15. 6. 1976, S. 1035 f) ist das Fach Religionslehre mit Beginn des Schuljahres 1976/77 in den Klassen 5 und 6 und in den Klassen 11—13 versetzungserheblich. Versetzungserheblichkeit hat das Fach Religionslehre auch in den Berufskollegs, sofern der Religionsunterricht 2-stündig geführt wird (vgl. die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Kaufm. Berufskollegs II (Höhere Handelsschulen — Oberstufe —) — Schul- und Prüfungsordnung —, Kultus und Unterricht 13/14 v. 15. 7. 1976, S. 1233 ff.).

OKR 23. 8. 1976
Az. 51/110-11862

**Neuregelung der Abwicklung
des Zahlungsverkehrs**

Die Landessynode wird sich in ihrer Sitzung im Oktober d. J. u. a. mit der Vorlage des Landeskirchenrats betr. „Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der

Evangelischen Landeskirche in Baden“ (KVHG) be-
fassen. In § 78 des Gesetzentwurfs sind folgende
Regelungen vorgesehen:

„Geschäftsverteilung der Kasse

(1) Ist die Kasse mit mehreren Mitarbeitern be-
setzt, so sind

- a) Buchhalter- und Kassiergeschäfte von verschie-
denen Mitarbeitern wahrzunehmen,
- b) Quittungen (§ 56 *), Überweisungsaufträge und
Schecks von zwei Mitarbeitern zu unterzeichnen.

(2) Buchhalter und Kassierer sollen sich in der
Regel nicht vertreten.

(3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des
Evang. Oberkirchenrats.“

Mehrere Vorkommnisse in jüngster Zeit erfordern
es zwingend, die vorgenannten und im folgenden
zitierten Regelungen der §§ 56 und 78 im Vorwege,
d. h. mit sofortiger Wirkung und vor Verab-
scheidung des genannten Gesetzes im gesamten lan-
deskirchlichen Bereich einzuführen. Wir bitten um
Verständnis dafür.

Zur Erledigung der hiermit verfükten Neurege-
lung bitten wir, unverzüglich die derzeit geltenden
Unterschriftsblätter von Ihren sämtlichen Geschäfts-
banken zurückzufordern. Soweit auf diesen Voll-
machten E für Einzelpersonen noch vermerkt sind,
müssen diese mit sofortiger Wirkung gestrichen wer-
den. Künftig sind also nur noch A-Vollmachten zu-
lässig.

Außerdem bitten wir neu festzulegen, daß jede
Willenserklärung, die Ihre Bevollmächtigten gegen-
über den Geschäftsbanken abgeben (z. B. Abbestel-
lung der laufenden Zusendung von Kontoauszügen
an die Kontoinhaberin) der Schriftform bedarf und
von zwei Mitarbeitern zu unterzeichnen ist.

Soweit z. Z. noch in einzelnen Gemeinden neben-
amtliche Rechner den gemeindlichen Zahlungsver-
kehr erledigen, bedarf es der in dieser Rundverfü-
gung aufgeführten Neuregelungen bis auf Widerruf
nicht.

*) Der vorstehend in § 78 Abs. 1b erwähnte § 56 des
Gesetzentwurfs hat folgenden Wortlaut:

„Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)“

(1) Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch
Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln be-
wirkt wird, dem Einzahler eine Quittung zu erteilen.
Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder
in ähnlicher Weise nur erfüllungshalber bewirkt, ist mit
dem Zusatz „Eingang vorbehalten“ oder einem entspre-
chenden Vorbehalt zu quittieren.

(2) Wird eine Quittung berichtigt, muß der Empfänger
die Berichtigung schriftlich bestätigen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann

- a) die Form der Quittungen bestimmen,
- b) Regelungen treffen, ob und wie auf die Form der
Quittungen hingewiesen werden soll.

(Bereits durch Runderlaß an alle Kirchengemeinde-
räte, Bezirkskirchenräte und Rechnungsämter bekannt-
gegeben.)

LKR 1. 10. 1976
Az. 21/6-13648

**Neubildung der Arbeits-
rechtlichen Kommission**

Der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung hat
in seiner Sitzung am 24. 9. 1976 gemäß §§ 33 und 34
des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertre-
tungen in der Evang. Landeskirche in Baden vom
29. 4. 1971 (VBl. S. 101) als Dienststellen- und Mit-
arbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommissi-
on berufen:

I. Dienststellenvertreter:

- a) Vertreter der Landessynode:
J ö r g e r , Friedrich, Ingenieur,
7500 Karlsruhe 41
Stellv.: F l ü h r , Willi, Stadtoberamtsrat,
6920 Sinsheim-Hoffenheim
- b) Vertreter des Evang. Oberkirchenrats:
 1. S c h ä f e r , Karl Theodor, Oberkirchenrat,
7500 Karlsruhe 1
Stellv.: O s t m a n n , Gottfried, Kirchen-
oberrechtsrat, 7500 Karlsruhe 1
 2. T h i e l m a n n , Frank, Kirchenoberrechtsrat,
7500 Karlsruhe 1
Stellv.: N i e n s , Hans, Kirchenoberrechtsrat,
7500 Karlsruhe 1
- c) Vertreter der Kirchenbezirke:
L e s e r , Gerhard, Dekan, 7850 Lörrach
Stellv.: F ü r s t , Dieter, Steuerberater,
7730 Villingen-Schwenningen
- d) Vertreter der Kirchengemeinden:
 1. B l u m , Walter, Pfarrer, 7500 Karlsruhe 1
Stellv.: J o e c k s , Fritz, Pfarrer,
6940 Weinheim-Hohensachsen
 2. Z i e g l e r , Friedrich, Kirchenverwaltungs-
direktor, 6800 Mannheim
Stellv.: S c h r o t h , Erich, Kirchenverwal-
tungsrat, 7500 Karlsruhe 1
- e) Vertreter aus dem Bereich der Diakonie:
 1. K e r n , Armin, Direktor, 6950 Mosbach
Stellv.: P a s k e r t , Hans-Jürgen,
Verwaltungsdirektor, 7640 Kehl-Kork
 2. N a g e l , Roland, Kirchenoberrechtsrat,
7500 Karlsruhe 1
Stellv.: S c h m i d t b o r n , Karl,
Verwaltungsleiter, 7500 Karlsruhe 1

II. Mitarbeitervertreter:

- a) Vertreter des Verbandes Kirchl. Mitarbeiter in
Baden:
 1. H ü b n e r , Erich, Kirchenmusikdirektor,
6900 Heidelberg
Stellv.: T r ö t s c h e l , Heinrich-Richard,
Kantor, 7500 Karlsruhe 1
 2. M ü l l e r , Hans, Kirchendiener,
6860 Schopfheim
Stellv.: S a n n e r , Hans, Kirchendiener,
7800 Freiburg
 3. N e u m a n n , Horst, Sozialarbeiter,
6900 Heidelberg
Stellv.: S c h w a r z , Maria, Gemeinde-
diakonin, 7500 Karlsruhe 51

4. Rauscher, Herta, Sozialpädagogin,
7500 Karlsruhe 1
Stellv.: Käser, Waltraud, Sozialpädagogin,
6800 Mannheim
 5. Tiesler, Dr. Eberhard, Kirchenoberrechts-
rat, 7800 Freiburg
Stellv.: Zimmermann, Günter,
Kirchenoberamtsrat, 7500 Karlsruhe 1
- b) Vertreter der Fachgruppe Kirchl. Mitarbeiter in
der Gewerkschaft ÖTV:
1. Hauenstein, Friedrich, Sozialsekretär,
6800 Mannheim
Stellv.: Langbein-Walk, Gisela,
Dipl.-Psych., 6800 Mannheim
 2. Dürkes, Herbert, Verwaltungsangestellter,
7500 Karlsruhe 21
Stellv.: Weber, Wolf, Verwaltungs-
angestellter, 7500 Karlsruhe 1
 3. Kern, Kurt, Landesjugendreferent,
7500 Karlsruhe 1
Stellv.: Weth, Mechthild, MTA,
6900 Heidelberg

OKR 9. 11. 1976 **Predigttexte für das**
Az. 32/151 **Kirchenjahr 1976/77**

Für das **Kirchenjahr 1976/77** sind als fakultative **Predigttexte** die Texte der **Reihe V** (Evangelienperikopen gemischt mit AT-Texten) vorgesehen.

Für die gottesdienstliche **Schriftlesung** gilt folgende Regel:

Wird über eine Epistel oder einen alttestamentlichen Text gepredigt, so ist das altkirchliche Evangelium (I. Perikopenreihe) obligatorische Schriftlesung. Wird über einen Evangelientext gepredigt, so ist als Schriftlesung einer der alttestamentlichen und epistolischen Texte, die in der Ordnung der Predigttexte für den betreffenden Sonntag vorgesehen sind, zu verwenden.

OKR 18. 11. 1976 **Kirchliches Gesetz und Ver-**
Az. 20/22-15511 **ordnung über die Rechts-**
 stellung und Vergütung der
 nebenberuflichen Mitarbeiter
 im Bereich der Evang.
 Landeskirche in Baden

Die Landessynode hat sich auf Initiative von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken während ihrer Herbsttagung mit der Anwendung des Gesetzes

über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter in der Evang. Landeskirche in Baden (— NVergG —) vom 30. Oktober 1975 (VBl. 1976 S. 33) und der gleichnamigen Verordnung vom 2. März 1976 (VBl. S. 35) befaßt.

Sie hat den Evang. Oberkirchenrat gebeten, zusammen mit einer synodalen Kommission Erläuterungen zu diesen Bestimmungen zu erarbeiten, die den Kirchengemeinden ihren Ermessensspielraum bei der Anwendung der neuen Bestimmungen aufzeigt. Auf Wunsch der Synode sollen daher bis auf weiteres neue Dienstverträge mit nebenberuflichen Mitarbeitern nicht abgeschlossen und bereits bestehende Dienstverträge nicht an die neuen Vorschriften angepaßt werden.

Wir bitten die Kirchengemeinden, hiernach zu verfahren.

Die Erläuterungen werden — zusammen mit einer Empfehlung über das weitere, beim Abschluß oder der Überarbeitung der Dienstverträge zu beachtende Verfahren — sobald wie möglich veröffentlicht werden.

Berichtigung

Im GVBl. Nr. 9/1976 S. 81 muß es bei der Bekanntgabe der Versetzung von Pfarrer Georg Müller anstatt der Pfarrei Schallstadt richtig heißen: „Pfarrei Schallbach“.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des **Evang. Oberkirchenrats** geschlossen.

